



## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nüsttal (Kostenbeitragssatzung)**

zur Satzung der Gemeinde Nüsttal vom 1. August 2018 über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Nüsttal

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal in ihrer Sitzung am 21. März 2019 die folgende Satzung beschlossen:

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nüsttal (Kostenbeitragssatzung)**

### Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Neufassung:

#### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 5 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Beförderungskosten sowie das Haushaltsgeld.

### Artikel 2

§ 2 der Satzung erhält folgende Neufassung:

## **§ 2 Kostenbeitrag**

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** für die Betreuung von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr 110 Euro je Kalendermonat.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **die Nachmittagsbetreuung** der Grundschul Kinder (wöchentlich 2 - 5 Tage, jeweils beginnend mit Ende der Schulbetreuungszeit bis 16.00 Uhr) 55 Euro je Kalendermonat bei voller Nutzung zuzüglich Essensgeld.

Artikel 3

§ 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:

## **§ 4 Haushaltsgeld**

(1) Das Haushaltsgeld stellt eine Kostenbeteiligung an Materialien für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.

(2) Als Haushaltsgeld sind einheitlich 6,00 Euro pro Monat zu entrichten.

Artikel 4

§ 6 der Satzung erhält folgende Neufassung:

## **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag, die Beförderungskosten und das Haushaltsgeld sind am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

Artikel 5

§ 8 der Satzung erhält folgende Neufassung:

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:  
Der Gemeindevorstand  
Nüsttal, den 21.03.2019

Frohnappel  
Bürgermeisterin